



**Technische Anschaltbedingungen für die Anschaltung von
Brandmeldeanlagen an die Alarmempfangszentrale für
Gefahrenmeldungen im Kreis Bergstraße**

TAB

Dokumenteninformation

Redaktion	Sebastian Geschwind
Dateiname	TAB Kreis Bergstraße
letzte Bearbeitung (Speicherdatum)	29.5.2013; 14:16 Uhr
Seitenzahl	10

Dokument-Status und Freigabe			
	Status	Datum	Name und Abteilung
Erstellt	erledigt	10.12.2012	S. Geschwind, I-6/1
Revision	erledigt	11.2.2013	S. Geschwind, I-6/1
Freigabe	Erledigt	11.2.2013	W. Müller, I-6/1

Änderungsnachweis				
Versions-Nr.	Status	Bearbeiter	Datum	Änderung / Bemerkung
00.00.01	erledigt	S. Geschwind	8.2.2013	grunds. Überarbeitung
00.00.02	erledigt	S. Geschwind	11.2.2013	Erg. nach Absprache II-8/1
00.00.03	erledigt	S. Geschwind	21.5.2013	Erg. nach Stellungn. II-8/1

1. Allgemeines

Diese Anschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung an die Alarmempfangszentrale der Feuerwehren des Kreises Bergstraße. Sie konkretisieren die geltenden Regeln und ergänzt diese um kreisspezifische Voraussetzungen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen den einschlägigen Normen entsprechen (u. a. DIN 14675, DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2).

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht des Kreises, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).

2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den jeweiligen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Die Planung, Montage, Installation, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen.

Die Zertifizierung ist der Brandschutzdienststelle des Kreises nachzuweisen.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht des Kreises, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Übertragungseinrichtung (ÜE).

3. Feuerwehrintormationszentrum

In jedem Objekt ist ein Feuerwehrintormationszentrum zu installieren. Das Feuerwehrintormationszentrum muss auf einem Feuerwehrranzeigetableau (FAT), einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) und einem Fach für die Laufkarten und Feuerwehrpläne bestehen. Bei den Laufkarten ist eine Meldergruppenübersicht anzubringen.

Sollten aufgrund der Größe des Betriebes mehrere Feuerwehrintormationszentren notwendig sein, sind diese ebenso auszuführen. Weitergehende Regelungen werden im Rahmen des notwendigen Abstimmungsgesprächs durch die Brandschutzdienststelle vorgegeben (z. B. Kennzeichnung Blitzleuchte).

4. Feuerwehrpläne

Für jedes Objekt, welche durch eine BMA überwacht wird, ist die Erstellung von Feuerwehrplänen erforderlich. Diese sind rechtzeitig vor der Aufschaltung der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Feuerwehrpläne bestehen aus dem Deckblatt, den allgemeinen textlichen Erläuterungen und den Plänen selbst gemäß DIN 14095.

5. Laufkarten

Die Laufkarten sind im Vorabzug der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

6. Zugang zum Objekt im Alarmfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (Wachzentrale o. ä.) vorhanden ist, muss diese durch deponieren eines Generalschlüssel im Zylinder der Zentralen Schließanlage in einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD) mit gültiger VdS-Zulassung erfolgen. Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter an die BMZ anzuschließen. Standort des FSD ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Im FSD darf grundsätzlich nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, muss jeder Schlüssel über einen entsprechenden Zylinder gesichert sein. Sofern der Sachversicherer schriftlich zustimmt, können max. zwei weitere Schlüssel mit dem Generalschlüssel untrennbar miteinander verbunden werden (z. B. durch eine Schlüssel-Plombe). Jeder Schlüssel ist gemäß seines Zwecks klar und unmissverständlich zu kennzeichnen.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Sollte das Gelände umzäunt sein, ist das FSD vor den Zaun zu setzen oder in den Zaun zu integrieren.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMZ zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der BMZ anzuschalten.

Der Standort des FSD sowie ggf. der Gebäudezugang ist mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Sabotagemeldungen und Meldung „Schlüsseldepot entriegelt“ oder „Objektschlüssel fehlt“ müssen auf eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

7. Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

FAT, FBF sowie Laufkarten müssen leicht zugänglich und als räumliche Einheit (z. B. als Feuerwehrintormationszentrum – FIZ) in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein. Der genaue Standort sowie der Feuerwehrezugang sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen

Brandmeldeanlagen müssen zur Alarmempfangszentrale bei der Zentralen Leitstelle Bergstraße aufgeschaltet werden. Im Kreis Bergstraße besteht die Möglichkeit dies über zugelassene Netze nach DIN 14675 zu realisieren (siehe auch Seite 9 „Erfordernisse Drittanbieter“).

9. Brandmelderzentrale

Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ (Größe min. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen.

10. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- Gefahrenmeldungen der BMA sind an die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße weiter zuleiten.

Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG/AWAG), die nicht der DIN 14675 entsprechen, sind nicht zugelassen. Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Zentralen Leitstelle Bergstraße nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – min. als Sammelanzeige – an eine „beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtungen in nicht durch „eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befindet.

Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mittels codierter Signale auf Übertragungswegen des öffentlichen Fernsprechwählnetzes zu „beauftragten Stellen“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen. Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherheits- bzw. Bewachungsunternehmen. Näheres regelt DIN VDE 0833 Teil 1 und die dazugehörigen Erläuterungen.

11. Brandmelder

Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 geplant werden. Die Zertifizierung ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße nachzuweisen.

Zur Abstimmung und Planung sind der Brandschutzdienststelle des Kreises vorzulegen:

- Dokumentation gemäß 5.6 der DIN 14675,
- Ausführungsunterlagen nach 6.1.5 und 6.2.11 der DIN 14675,
- Brandfallsteuerungsmatrix.

12. Zugänglichkeit

Brandmelder in Zwischendecken oder Zwischenböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Bei jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement bzw. Bodenelement herausnehmbar angebracht sein. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr gut sichtbar und gesichert in unmittelbarer Nähe des FIZ anzubringen. Bei der Verwendung von Zwischendeckenmeldern ist der Feuerwehr eine entsprechende Leiter in unmittelbarer Nähe des FIZ zur Verfügung zu stellen, welche mittels einer Feuerwehr-Leiterhalterung gesichert ist. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises anzustimmen.

13. Kennzeichnung

Nicht automatische Melder sind mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer zu beschriften (z.B. 68/03). Es sind entweder schwarze oder rote Schrift auf weißen Grund zu verwenden.

Automatische Melder sind mit Beschriftung, schwarze oder weiße Schrift auf rotem Grund, in ausreichender Größe zu versehen. Bei Zwischendecken- oder Zwischenbodenmeldern sind entsprechende Schilder in unmittelbarer Nähe der Melder und, sofern die Revisionsöffnung nicht in unmittelbarer Nähe ist, auch an der Revisionsöffnung anzubringen.

14. Anzeige FAT

Im FAT sind die Meldergruppen / Meldernummern sowie die Klartextangaben anzuzeigen. Diese haben mindestens die Art des Melders (AM / DM), des Stockwerks und des Raums zu enthalten.

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises abzusprechen.

15. interne Alarmierung

In welcher Weise die Nutzer des Objektes bei Brandalarm durch die BMZ gewarnt werden sollen, ist vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises abzustimmen. Dies kann entweder mittels DIN Ton oder durch eine elektroakustische Anlage erfolgen, in Einzelfällen bei besonderen Objekten (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) kann es erforderlich sein, eine stille Alarmierung zu realisieren.

16. Projektierung

Bei der Planung und Ausführung der Brandmeldeanlage hat diese Fehlalarmsicher nach den einschlägigen Normen zu erfolgen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht des Kreises Bergstraße abzustimmen.

17. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Objektes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Störungsmeldungen dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine separate Laufkarte notwendig. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarten durch ein graphisches Symbol darzustellen.

18. sonstige Löschanlagen

Sonstige Ortsfeste Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Entsprechende Laufkarten sind vorzuhalten.

19. Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach TPrüfVO prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Brandschutzdienststelle des Kreises in Kopie vorzulegen. Sollten Mängel im Abnahmeprotokoll vermerkt sein, ist deren Behebung spätestens zum Abnahmetermin mit der Brandschutzdienststelle durch die Fachfirma oder den Eigentümer / Betreiber schriftlich zu bestätigen.

Vor Anschaltung der Übertragungseinheit an die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises und der Freiwilligen Feuerwehr der Kommune.

Der Termin für die Abnahme ist mit der Brandschutzdienststelle spätestens 14 Tage vorher abzustimmen. Verantwortlich für die Terminkoordination ist der Eigentümer / Betreiber bzw. beauftragter Dritter.

Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind dem Vertreter der Brandschutzdienststelle des Kreises zu übergeben:

- Nachweis der Zertifizierung der Errichterfirma und der verbauten BMZ
- Prüfprotokoll nach TPrüfVO für die BMA
- Brandfallsteuerungsmatrix sowie Nachweis der durchgeführten Wirkprinzipprüfung aller Anlagenteile
- genehmigte Feuerwehrpläne
- sofern automatische Löschanlagen an die BMZ angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend TPrüfVO
- Meldergruppenübersicht
- Kopie des Vertrags der Alarmübertragung an die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße
- Kopie des Vertrags über die Störmeldeweiterleitung
- Kopie des Wartungsvertrags für die BMA
- Nachweis der Einweisung von min. drei Ansprechpartnern in die Brandmeldezentrale inkl. Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit

An der BMZ sind vorzuhalten:

- Kurzbedienungsanleitung der Brandmeldezentrale
- Betriebsbuch
- Außer-Betrieb-Schilder für die Druckknopfmelder

20. Wartung / Inspektion der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle des Kreises und die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Bei erhöhter Anzahl von Fehlalarmen ist die Brandschutzdienststelle des Kreises ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schwerwiegenden Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle des Kreises das Recht vor, die zuständige Bauaufsicht zu informieren bzw. die bauaufsichtlich nicht geforderte BMA von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen von Wartung, Inspektionen, Bauarbeiten o. ä. Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen einer der o. a. Maßnahmen die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Leitstelle auf andere Art (z. B. Fernsprecher) sicherzustellen.

21. Einweisung der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen. Desweiteren ist der örtlichen Feuerwehr min. einmal jährlich die Möglichkeit zu geben, eine Begehung des Überwachungsbereichs der BMA mit den Einsatzkräften durchzuführen.

22. Erfordernisse Drittanbieter

Die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße wird durch die Fa. Siemens betrieben. Bei einer Alarmübertragung zur Alarmempfangseinrichtung der Zentralen Leitstelle Bergstraße durch einen Drittanbieter, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Die Fachfirma stellt für die Übertragung von Brandmeldungen ein den einschlägigen Richtlinien und Normen entsprechendes Gateway zu der von Siemens zu betreibenden Alarmempfangseinrichtung und das notwendige Übertragungsnetz zur Verfügung. Die Weitergabe erfolgt an eine von Siemens gegen entsprechende Vergütung bereitgestellte Schnittstelle. Je Objekt berechnet Siemens monatlich z. Zt. 8,70 € Netto.
- die Fachfirmen können und müssen Ihre Übertragungsgeräte im Wartungsfall eigenständig in Revision nehmen können.
- Eigentümer von Objekten, die die Übertragung von Brandmeldungen selbst über eine Fachfirma ihrer Wahl zur erstalarmierenden Leitstelle besorgen, haben die Anforderungen der Anschaltbedingungen des Landkreises Bergstraße, die gültigen Richtlinien und Normen zur Übertragung von Brandmeldungen einzuhalten. Dies ist der Brandschutzdienststelle des Kreises schriftlich zu bestätigen.
- Die Fachfirma und Siemens treffen die notwendigen vertraglichen Regelungen für die Übergabe der Brandmeldung vom Gateway zur von Siemens betriebenen Alarmempfangseinrichtung einschließlich der hierfür anfallenden Vergütung. Eine Durchschrift ist der Brandschutzdienststelle des Kreises auszuhändigen.
- Die Fachfirma stellt sicher, dass zugelassene, richtlinienkonforme Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die bis einschließlich zum Gateway eine richtlinienkonforme Übertragung sicherstellen. Die Schnittstelle zwischen dem Gateway und der Alarmempfangseinrichtung des Fa. Siemens ist technisch einvernehmlich zwischen der Fachfirma und der Fa. Siemens zu regeln.

23. sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle des Kreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

24. bauliche und betriebliche Änderungen

Bei wesentlichen Änderungen der BMA bzw. Neuaufsaltungen nach Abschaltungen ist die Neuabnahme der Anlage erforderlich.

Adressen:

Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Ansprechpartner: Herr Geschwind

Tel.: 06252 – 15 – 5226

Email: brandschutz@kreis-bergstrasse.de

Siemens AG Sector Building Technologies Region Mitte, Dynamostraße 4, 68165 Mannheim

Ansprechpartner: Herr Rabe

Tel.: 0621 – 456 – 1178

Email: Ruediger.Rabe@siemens.com

...